

wohnen im eigentum e.V. Thomas-Mann-Str. 5 D-53111 Bonn

An die  
Bundesministerin für Justiz  
Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger  
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Bonn, 16. April 2012

Sehr geehrte Frau Ministerin,

die Einräumung eines vollwertigen Rechtsschutzes für Wohnungseigentümer wird um weitere zweieinhalb Jahre aufgeschoben, wenn in Kürze Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr in Kraft tritt.

Hierzu möchte ich für den Verbraucherschutzverein wohnen im eigentum e.V. wenigstens nachträglich Stellung nehmen, da im laufenden Gesetzgebungsverfahren eine geeignete Möglichkeit hierzu fehlte: Artikel 2 wurde erst während der parlamentarischen Beratungen ohne jeden Sachzusammenhang in den Gesetzentwurf aufgenommen, ohne die sonst vom Bundesjustizministerium vorzüglich geleistete Information der Öffentlichkeit und deshalb von dieser unbemerkt. Eine Bitte um Stellungnahme durch wohnen im eigentum unterblieb ebenfalls.

Zur Sache: Nach Abschaffung des besonderen Wohnungseigentumsverfahrens durch die Reform des Wohnungseigentumsrechts von 2007 wurde den Wohnungseigentümern die Nichtzulassungsbeschwerde und damit der volle Rechtsschutz vorenthalten, um den Bundesgerichtshof vor einer Verfahrensflut zu schützen. Das bedeutet eine Benachteiligung gegenüber allen anderen Rechtssuchenden, deren Zugang zu Rechtsmitteln ja auch nicht von einer aktuellen Einschätzung der Gerichtskapazitäten abhängt. Immerhin sollte diese Ungleichbehandlung am 1. Juli 2012 auslaufen.

Die Verlängerung dieser Frist ist nicht akzeptabel. Dabei ist die Ungleichbehandlung der Wohnungseigentümer mit anderen Rechtssuchenden nur ein Gesichtspunkt, ebenso die mögliche Mehrbelastung des Bundesgerichtshofs. Entscheidend ist auch, dass eine vergleichsweise weitreichende Gesetzesänderung wie die von 2007 eine Fülle offener Rechtsfragen mit sich bringt, deren höchstrichterliche Klärung im Interesse der Wohnungseigentümer, der Rechtssicherheit, aber auch der Entlastung der Instanzgerichte vordringlich ist.

Es ist bekannt, dass hierfür die Revisionszulassung durch den Bundesgerichtshof neben der Zulassung durch die Oberlandesgerichte eine praktisch wichtige Rolle spielt. Gerade wieder hat der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2012 (1 BvR 2365/11) ein weiteres Mal gezeigt, dass die Neigung der Oberlandesgerichte, die Revision gegen die eigene Entscheidung zuzulassen, auch bei klarem Vorliegen der Voraussetzungen nicht sehr ausgeprägt ist.

wohnen im eigentum wird die Öffentlichkeit bei Veröffentlichung des Gesetzes über den aufgezeigten Missstand informieren. Einen Entwurf zu einer Pressemitteilung fügen wir bei.

Wir würden uns freuen, wenn wohnen im eigentum als maßgebliche Interessenvertretung privater Wohnungseigentümer bei künftigen Gesetzgebungsvorhaben, die Wohnungseigentum betreffen, vor der Verabschiedung Gelegenheit zu einer Stellungnahme bekäme.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Heinrich  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied